

# KINDERRECHTSKONZEPT

nach § 37b SGB VIII

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in  
Familienpflege



Schutzkonzept gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII  
nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien

des  
Salzlandkreises  
Fachdienst Jugend und Familie  
Pflegekinderdienst / Adoption

3	<b>1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen</b>
4	1.1 Präambel / Ziel
5	1.2 Bausteine
6	1.3 Kinderrechte
7	<b>2. Präventive Maßnahmen</b> <b>Wie können Kinderrechte gestärkt und Kinder vor Gewalt geschützt werden?</b>
8	2.1 Das individuelle Schutzkonzept für das Kind
10	2.2 Prüfung von Pflegeelternbewerbern und Vertrag
	2.3 Vorbereitungsseminar und präventive Maßnahmen
11	2.4 Kinder ermutigen
	2.5 Einbeziehung Dritter in den Schutz der Kinderrechte
	2.6 Sensibilisierung des Pflegekinderdienstes
12	<b>3. Interventionen   Was tun wenn was schief läuft?</b>
	3.1 Wie wird im Pflegekinderdienst damit umgegangen, wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie verletzt werden?
14	3.2 Welche Unterstützung kann angeboten werden?
	3.3 Umgang mit fallführenden Fachkräften in Krisenfällen
15	<b>4. Aufarbeitung   Wie gehen wir damit um, wenn etwas schiefgelaufen ist?</b>
	4.1 Unterstützung für das Kind
16	4.2 Aufarbeitung mit den Pflegeeltern
	4.3 Aufarbeitung mit dem Pflegekind
17	4.4 Entschädigung
18	<b>5. Externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten</b>

# 1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen



Die Rechtsgrundlage bildet das „Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) mit § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“.

(1) Während der Dauer des Pflegeverhältnisses, stellt das Jugendamt sicher, dass ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des jungen Menschen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Die Pflegepersonen sowie das Kind oder der junge Mensch sollen hierzu vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzeptes beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der junge Mensch während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den jungen Menschen hierüber.

(3) Den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend soll das Jugendamt an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des jungen Menschen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## 1.1 PRÄAMBEL / ZIEL

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass auch bei Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zur Anwendung kommen und ein Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleistet ist<sup>1</sup>.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde daher für die Jugendämter die Verpflichtung in § 37b SGB VIII aufgenommen, ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und anzuwenden.

Ziel ist es „sichere Orte“ in Pflegefamilien zu schaffen, die junge Menschen vor Gewalt schützen und sie in ihren Rechten stärken und fördern.

Erwachsene tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte<sup>2</sup> durch:

- Stärkung der Kinder und Jugendlichen in den Strukturen der Pflegekinderhilfe
- Sicherstellung der persönlichen Rechte der jungen Menschen
- Etablierung von Beteiligungsstrukturen:
  - » Kinder und junge Menschen werden an allen sie betreffenden Entscheidungen altersentsprechend beteiligt
  - » ihre Sichtweisen werden gehört und der Wille des Kindes oder des jungen Menschen wird von den für ihn verantwortlichen Erwachsenen wahrgenommen und alters- und reifeangemessen berücksichtigt<sup>3</sup>
  - » sie werden befähigt, am Entscheidungsprozess (aktiv) teilzunehmen

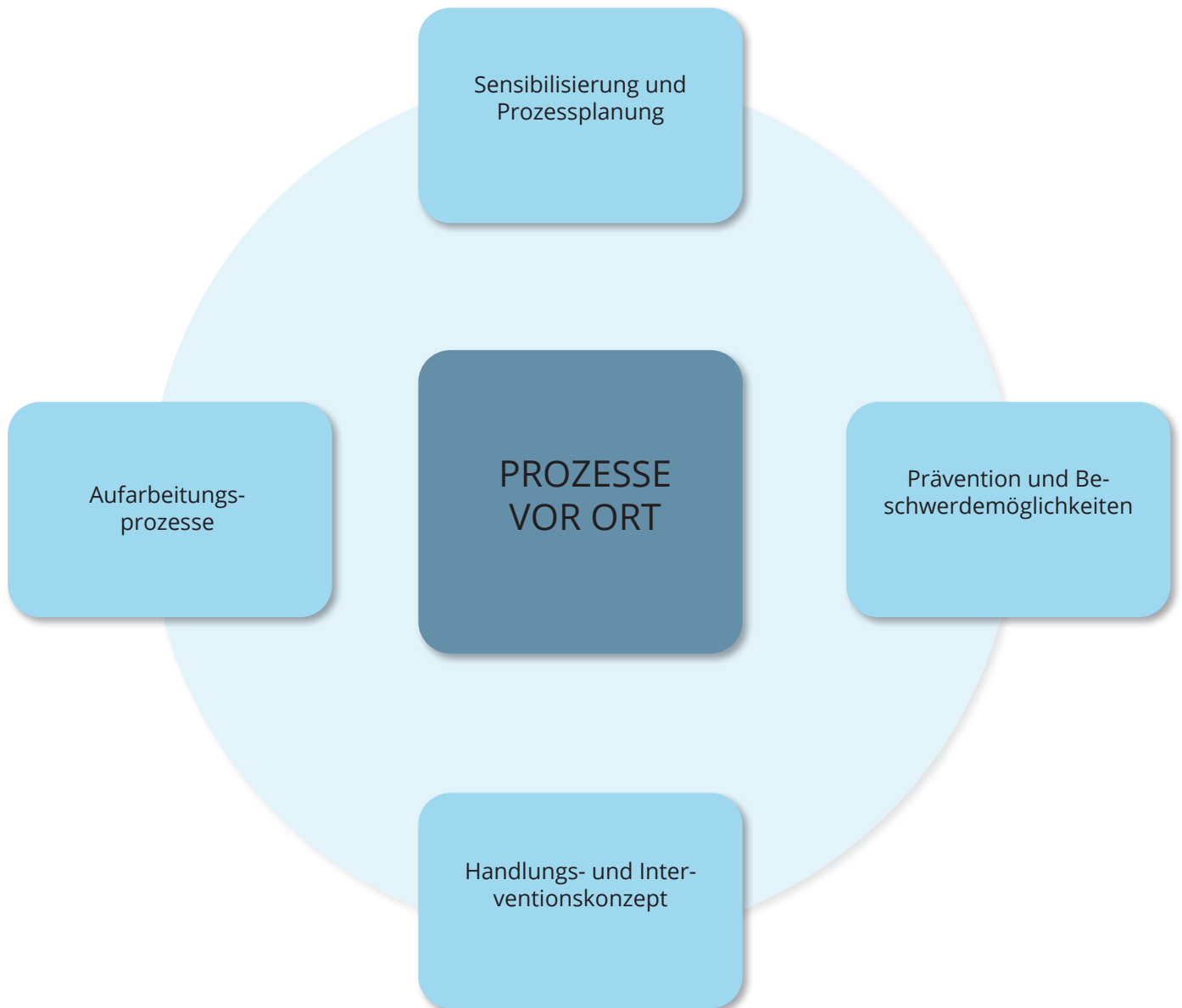
Das vorliegende Konzept benennt die konkreten Maßnahmen, mit denen der Pflegekinderdienst des Salzlandkreises die oben benannten Ziele erreichen will. Das Schutzkonzept des Pflegekinderdienstes des Salzlandkreises, basiert auf den erarbeiteten fachlichen Standards der Jugendämter des „Arbeitskreises Pflegekinderhilfe“ Sachsen-Anhalt.

<sup>1</sup>Vgl. Begründung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 2

<sup>2</sup>Vgl. Prof. Dr. Maywald: „Kinderrechte ins Grundgesetz – Ein langer Atem ist notwendig“ in JAmt Heft 3/2022

<sup>3</sup>Vgl. Prof. Dr. Maywald: „Kinderrechte ins Grundgesetz – Ein langer Atem ist notwendig“ in JAmt Heft 3/2022

## 1.2 BAUSTEINE SCHUTZKONZEPT



# KINDER haben RECHTE



Jedes Kind hat das Recht auf

- |   |                                    |           |
|---|------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> einen Namen                        | Schutz vor Gewalt und Privatsphäre | <b>6</b>  |
| <b>2</b> Gesundheit und eine saubere Umwelt | Eltern                             | <b>7</b>  |
| <b>3</b> Bildung                            | Schutz vor Ausbeutung              | <b>8</b>  |
| <b>4</b> Spiel und Freizeit                 | Schutz im Krieg und auf der Flucht | <b>9</b>  |
| <b>5</b> Information und Beteiligung        | besondere Rechte bei Behinderung   | <b>10</b> |

## 2. Präventive Maßnahmen

Wie können Kinderrechte gestärkt und Kinder vor Gewalt geschützt werden?



Um Kinderrechte in Pflegefamilien sicherzustellen und den Schutz von Pflegekindern zu gewährleisten,

- erarbeitet der Pflegekinderdienst unter Beteiligung des Kindes oder des jungen Menschen und der Pflegefamilie ein individuelles Schutzkonzept
- prüft der Pflegekinderdienst im Rahmen der Eignungsprüfung die Haltung der potentiellen Pflegeeltern zu Kinderrechten
- qualifiziert der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen
- agiert der Pflegekinderdienst auch nach innen gerichtet sensibel.

## 2.1 Das individuelle Schutzkonzept für das Kind

Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln und festzuschreiben. Verantwortlich für das jeweilige Schutzkonzept ist die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Abzuwägen sind Risiken und Ressourcen für das jeweilige Kind oder jungen Menschen. Hierbei können folgende Leitfragen wichtig sein:

### Risikoanalyse bezogen auf den jungen Menschen:

- Welche Risiken sieht der junge Mensch für sich? Welche sehen die Eltern/ die Pflegeeltern? andere Fallbeteiligte?
- Wie ist das Beziehungsnetzwerk (Soziogramm) des jungen Menschen? Gibt es Risiken aus dem sozialen Umfeld?
- Welche Vorerfahrungen/ Traumata/ Entwicklungsbeeinträchtigungen sind bekannt?
- Welche Beziehungs- und Bindungserfahrungen hat der junge Mensch?
- Wie ist der Umgang geregelt? Sind aus Sicht des Kindes die Kinderrechte gewahrt?
- Wie ist die seelische und körperliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen?
- Wie ist die Haltung des jungen Menschen – Kindeswille und Motivation?
- Welche Befürchtungen, Ängste, Unsicherheiten und Widerstände bestehen?
- Kann der junge Mensch sich äußern, wenn ihn etwas stört?

### Risikoanalyse bezogen auf die Pflegefamilie:

- Welche Risiken bringt die Pflegefamilie hinsichtlich des jungen Menschen mit?
- Gibt es kritische Lebensereignisse in der Familie?
- Wie ist die Beziehung zum jungen Menschen?
- Wie ist der Erziehungsstil? Wie ist der Lebensstil?
- Welche Bedarfe hat die Pflegefamilie? Wo braucht sie Unterstützung?
- Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es?
- Gibt es weitere Kinder in der Familie?
- Was müssen die Pflegeeltern hinsichtlich der Vorerfahrungen wissen? Wie gehen sie damit im Alltag um?
- Wie ist die Pflegefamilie der Herkunftsfamilie gegenüber eingestellt?
- Wie trägt sie das Beziehungsgefüge Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, junger Mensch, Jugendamt mit?
- Welche Erwartungen hat die Pflegefamilie/ Befürchtungen, Ängste, Unsicherheiten, Widerstände?

### Risikoanalyse bezogen auf die Eltern:

- Welche Risiken bringt die Herkunftsfamilie hinsichtlich des jungen Menschen mit?
- Wer ist Ansprechpartner für die Eltern?
- Was hat zur Herausnahme des jungen Menschen geführt?
- Gibt es Geschwister? Wie ist die Beziehung zu möglichen Geschwistern?
- Welche Bedarfe hat die Herkunftsfamilie?
- Wie trägt sie das Beziehungsgefüge Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, junger Mensch, Jugendamt mit?
- Wie ist der Umgang geregelt? Sind Kinderrechte diesbezüglich gesichert?



## Risikoanalyse bezogen auf das soziale Umfeld (Kita, Schule, Freundeskreis):

- Welche Risiken bringt das soziale Umfeld hinsichtlich des jungen Menschen mit?
  - » Kita / Schule
  - » Freundeskreis
  - » Freizeitaktivitäten, Hobbys (Vereine, Gruppen, etc.)
  - » Sonstige Bezugspersonen, bspw. Vormund, Nachhilfe, etc.

## Ressourcenanalyse:

- Welche Ressourcen bringt die Pflegefamilie hinsichtlich des jungen Menschen mit?
- Welche Ressourcen bringt die Herkunftsfamilie hinsichtlich ihres Kindes mit?
- Welche Ressourcen sieht der junge Mensch für sich? Welche sehen die Eltern für den jungen Menschen? Pflegeeltern? andere Fallbeteiligte?
- In welches Netzwerk ist der junge Mensch eingebettet?
- Wer im sozialen Netzwerk des Kindes kann eine Vertrauensperson sein, wenn Kinderrechte nicht gewahrt werden?
- Kennt der junge Mensch die Stellen, an die er sich wenden kann, wenn er keine Vertrauensperson im Umfeld hat (Pflegekinderdienst, Ombudstelle, Bereitschafts- und Nottelefon des Fachzentrums für Pflegefamilien, Wildwasser, etc.)

Für die Gespräche mit den Pflegeeltern und dem Kind können auch methodische Ansätze aus der systemischen Arbeit und der Kinderschutzarbeit genutzt werden (bspw. Ressourcenhand, Arena der Sicherheit, Familie in Tieren, etc.)

Das individuelle Schutzkonzept für das Pflegekind ist dynamisch und muss in verschiedenen Lebensphasen angepasst werden. Es soll alle zwei Jahre anlasslos aktualisiert werden. Dabei wird nicht statisch vorgegangen, sondern die Leitfragen werden also lediglich als Orientierung für eine Risiko- und Ressourcenanalyse genutzt. Die erarbeiteten Schutzkonzepte sind in der Fallakte mit Hilfe des in der Anlage beigefügten Dokumentes zu dokumentieren.

## Die Dokumentation enthält:

- Eine aktuelle Risikoanalyse bezogen auf das Kind und unter Einbezug der Pflegeeltern, der leiblichen Eltern und des sozialen Umfeldes, die sich an den obenstehenden Leitfragen orientiert
- Eine Ressourcenanalyse, die sich an den obenstehenden Leitfragen orientiert
- Eine Bestätigung, dass der junge Mensch über seine Rechte, insbesondere über Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt wurde.

Für das Schutzkonzept sind verpflichtend die Sichtweisen des Kindes oder des Jugendlichen und der Pflegeeltern einzuholen. Dritte können beteiligt werden, sofern ihre Sichtweise die Risiko- und Ressourcenanalyse verbessert. Dies können bspw. der Vormund, Kita, Schule oder andere Bezugspersonen des Kindes oder des Jugendlichen sein.



## 2.2 Prüfung von Pflegeelternbewerbern und Vertrag

Der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises führt die Überprüfung von BewerberInnen zur Vollzeitpflege, nach fachlichen Verfahrensstandards durch. Die für den Pflegekinderdienst des Salzlandkreises geltenden Überprüfungsstandards von BewerberInnen zur Aufnahme eines Pflegekinde, sind in Anlehnung an die, durch die „Arbeitsgemeinschaft Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin“ formulierten Verfahrensstandards erarbeitet worden.

Bei der Überprüfung von Verwandtenpflege sind die Verfahrensstandards in Anlehnung an den überregionalen Arbeitskreis zur Verwandtenpflege „Düsseldorfer Papier“ formuliert und für den Fachdienst des Salzlandkreises festgeschrieben.

Bei der Prüfung von Pflegeeltern ist die Haltung von potenziellen Pflegeeltern in Bezug auf Kinderrechte zu überprüfen und mit den Bewerbern zu reflektieren.

Es ist zu klären, was die Bewerber bereits über Kinderrechte wissen und welche Haltung sie hierzu haben. Dazu ist es hilfreich, Fragen zur Vita der Bewerber mit ihnen zu reflektieren, bspw.:

- Wie haben die Bewerber die eigenen Kinder erzogen?
- Gab es Punkte, dass Kinderrechte nicht gewahrt wurden?
- Welche Kinderrechte spielten eine große, welche eine untergeordnete Rolle in der eigenen Elternbiographie?
- Welche Erziehungssätze haben Bewerber von ihren eigenen Eltern übernommen und welche nicht?
- Fragebogen ergänzen, bspw. um Fragen; wie die eigene Erziehung gelaufen ist

In den Pflegeelternvertrag wird eine Formulierung aufgenommen, die Pflegeeltern verpflichtet, die Kinderrechte zu achten und zu wahren.

## 2.3 Vorbereitungsseminar und präventive Maßnahmen

Alle Pflegeeltern müssen ein Vorbereitungsseminar durchlaufen, bevor ihnen ein Pflegekind anvertraut wird.

Im Vorbereitungsseminar werden sowohl das Thema Kinderrechte als auch das Schutzkonzept behandelt.

Im Modul Recht wird mit angehenden Pflegeeltern das Thema Kinderrechte bearbeitet. Methodisch kann daran gearbeitet werden, was dazu beiträgt Kinderrechte in Pflegefamilien zu stärken und zu sichern. Basisinformationen zu Kinderrechten werden dem Bewerberbogen beigelegt.

Bei der Abschlussfallbesprechung zur Eignung von BewerberInnen wird im Team reflektiert, inwiefern BewerberInnen sicherstellen, dass Kinderrechte gewahrt werden.

Mit der Vorbereitung ist das Thema Kinderrechte nicht abschließend bearbeitet. Es soll entsprechend dem Bedarf regelmäßig durch andere Aktivitäten wie Fortbildung (bspw. Inhouse-Schulungen zu ausgewählten Themen), Aufklärung durch Materialien und Aktionen wieder aufgegriffen werden. Ob, wann und in welcher Form dies notwendig erscheint, wird bei der Jahresplanung des Pflegekinderdienstes besprochen.

Auch Pflegekinder können bedarfsgerecht gestärkt werden. So können sie beispielsweise in Gruppenangebote vermittelt werden, in denen sie ihr Selbstbewusstsein stärken oder lernen können, „Nein“ zu sagen, wenn sie Dinge nicht möchten.

## 2.4 Kinder ermutigen

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft, Kinder oder Jugendliche zu ermutigen, sich mitzuteilen, wenn ihre Kinderrechte verletzt werden.

Voraussetzung dafür, dass Pflegekinder sich zutrauen, sich an die Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu wenden, wenn Kinderrechte in der Pflegefamilie gefährdet sind, ist eine eigenständige Beziehung zwischen Pflegekind und Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Zum Konzept des Pflegekinderdienstes gehört es, dass jede Fachkraft mindestens einmal im Jahr ein individuelles Gespräch nur mit dem Kind in einem geeigneten Setting führt.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes klären Kinder in verständlicher und nachvollziehbarer Form über Kinderrechte auf. Hierzu können auch entsprechende Materialien genutzt werden, bspw. die Broschüre des PiB, PiB\_Flyer\_Recht-hast-du.pdf (pib-bremen.de)). Es ist Leitungsaufgabe, dafür zu sorgen, dass Informationsmaterialien in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Um dem Kind oder Jugendlichen zu signalisieren, dass es sich jederzeit an die Fachkraft des Pflegekinderdienstes wenden kann, können auch Symbole eingesetzt werden (bspw. Briefumschlag für Mitteilungen, der dem Kind bei Beginn gegeben wird).

## 2.5 Einbeziehung Dritter in den Schutz der Kinderrechte

Kinderrechtsverletzungen werden mitunter von Dritten wahrgenommen. Daher ist es sinnvoll, diese präventiv in den Schutz der Kinderrechte einzubeziehen. Dies erfolgt in der Regel, indem sich die Fachkraft des Pflegekinderdienstes gegenüber den Partnern bekannt macht.

In Kitas stellt die Fachkraft des Pflegekinderdienstes sich in der Einrichtung vor, so dass sie den Fachkräften der Tagesbetreuung bekannt ist. In geeigneten Einzelfällen hospitiert sie auch in der Einrichtung der Tagesbetreuung. Die Form und der Zeitpunkt der Vorstellung sind abhängig vom Risiko für das konkrete Kind.

Nach der Einschulung informiert die verantwortliche Fachkraft des Pflegekinderdienstes Klassenlehrer darüber, dass das Kind ein Pflegekind ist und sie als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung steht. Hierfür wird ein standardisierter Brief an Klassenlehrer in OK JUS hinterlegt, der zu nutzen ist und individuell angepasst werden kann.

## 2.6 Sensibilisierung des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst kann Dritte nur für Kinderrechte in der Pflegefamilie sensibilisieren, wenn die Fachkräfte dies authentisch vorleben.

Dies setzt voraus, dass die Haltung zu Kinderrechten bereits bei der Personalauswahl berücksichtigt wird.

Sofern interne Qualifizierungsmaßnahmen nötig erscheinen, werden diese den Fachkräften angeboten.

Das Konzept zur Sicherung der Kinderrechte in der Vollzeitpflege wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies trägt sowohl zur Aktualisierung als auch zur Sensibilisierung des Teams für das Thema bei.

# 3. Interventionen

Was tun, wenn etwas schief läuft?



## 3.1 Wie wird im Pflegekinderdienst damit umgegangen, wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie verletzt werden?

Anlass für eine Intervention können eigene Erkenntnisse aus der Pflegefamilie sein. Hierzu gehören bspw. Mängel, die bei Gesprächen oder in der Hilfeplanung festgestellt werden, bspw. fehlende U-Untersuchungen oder Impfungen, Äußerungen oder Haltungen der Pflegefamilie.

Auch Beobachtungen der Fachkräfte in der Interaktion zwischen Pflegekind und Pflegeeltern können Anlass für Interventionen sein. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes müssen in diesem Zusammenhang auch aufmerksam für (nonverbale) Signale der Kinder sein.

Rückmeldungen von Dritten, wie bspw. Lehrern, Fachkräften aus Kitas, anderen Pflegefamilien oder anderen Personen können auch Anlass für eine Intervention sein.

Gibt es berechtigte Anhaltspunkte, dass Kinderrechte in der Pflegefamilie nicht gewahrt werden, wird die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst aktiv.

Es sind in jedem Fall Gespräche mit dem Kind oder dem Jugendlichen und mit den Pflegeeltern zu führen. Diese können im Team im Rahmen einer Fallbesprechung vorbesprochen werden. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu ermutigen, belastende Dinge anzusprechen. Sichtweisen des Kindes oder des Jugendlichen dürfen nicht bagatellisiert werden. Das Kind oder der Jugendliche muss darüber aufgeklärt werden, was mit seinen Informationen geschieht, damit es/er einschätzen kann, was es/er preisgibt.

Gleichzeitig ist mit dem Kind oder dem Jugendlichen und der Pflegefamilie zu reflektieren, wenn das Kind oder der Jugendliche „überzogene Vorstellungen“ von seinen Rechten hat. Dann sind die Pflegeeltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

Nach den Gesprächen mit Kind oder Jugendlichen und Pflegeeltern wird das weitere Vorgehen im Team abgestimmt.

Grundsätzlich sind verschiedene Interventionen denkbar:

Wenn die Verletzung der Kinderrechte die Qualität einer Kindeswohlgefährdung hat, ist das gültige Verfahren für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

Ist die Verletzung von Kinderrechten unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung muss eine mögliche Intervention reflektiert werden.

Beim Abwägungsprozess ist der Respekt vor dem eigenen Erziehungsstil der Pflegeeltern zu wahren. Nicht jede Erziehungshaltung, die von eigenen Erziehungsvorstellungen abweicht, ist eine Missachtung von Kinderrechten.

Es soll immer dann interveniert werden, wenn die Verletzung der Kinderrechte befürchten lässt, dass sie negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hat. Dies ist im Rahmen einer Fallbesprechung zu reflektieren.

Beispiele für eine Verletzung von Kinderrechten, die eine Intervention erforderlich machen, aber noch keine Kindeswohlgefährdung darstellen können bspw. sein:

- Mangelnder Respekt der Pflegeeltern vor der zunehmenden Autonomie des jungen Menschen.
- Respektlose oder beleidigende Ansprache des jungen Menschen, bspw. durch kränkende oder erniedrigende Spitznamen.
- Mangelnde Förderung der Gesundheit des jungen Menschen.

Als Intervention kommen eine intensivierete Beratung durch den Pflegekinderdienst oder unterstützende Hilfen in Frage. Gespräche können dabei sowohl gemeinsam als auch getrennt mit dem Kind oder dem Jugendlichen oder den Pflegeeltern geführt werden.

Gespräche, die in diesem Zusammenhang mit dem Kind oder dem Jugendlichen und der Pflegefamilie geführt werden, können abhängig von der jeweiligen Situation auch zu zweit geführt werden. Die Rollen, der am Gespräch beteiligten Fachkräfte, sind vorab abzustimmen. Bei Bedarf kann auch eine externe Moderation / Mediation in Anspruch genommen werden.

Im gesamten Prozess ist das Kind oder der Jugendliche zu stützen. Es muss einen möglichst sicheren Rahmen haben und entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in verständlicher und nachvollziehbarer Form darüber aufgeklärt werden, wie es weitergeht und was die jeweiligen nächsten Schritte sind.

Der gesamte Prozess ist aktenkundig zu dokumentieren. Die im Fachdienst jeweils gültigen Weisungen für die Meldung besonderer Vorkommnisse sind anzuwenden.

## 3.2 Welche Unterstützung kann angeboten werden?

Wenn Kinderrechte in Pflegefamilien nicht gewahrt werden oder Kinder / Jugendliche sogar Opfer von Gewalt werden, ist es Aufgabe der fallführenden Fachkraft des Pflegekinderdienstes eine geeignete Unterstützung für das Pflegekind oder die Pflegeeltern zu finden. Welche Hilfe geeignet ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Grundsätzlich kommen folgende Hilfen in Frage:

- Beratungsstellen (bspw. Erziehungsberatung, Wildwasser, DROBS, Pro Mann, etc.)
- Supervision
- Klinik, Psychotherapeuten
- Ombudstelle
- Nottelefon des Fachzentrums für Pflegekinderwesen
- Ambulante Hilfen zur Erziehung

Der Pflegekinderdienst informiert alle Träger der v. g. Hilfsangebote darüber, dass sie Bestandteil der Infrastruktur für Schutzkonzepte sind, welche Rolle sie darin spielen und trifft bei Bedarf Vereinbarungen.

## 3.3 Umgang mit fallführenden Fachkräften in Krisenfällen

Situationen, in denen Kinderrechte verletzt werden, können auch für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mit Belastungen verbunden sein.

Jede fallführende Fachkraft hat daher in Situationen, in denen Kinderrechte in Pflegefamilien verletzt werden, Anspruch auf Beratung im Team und mit der Teamleitung. In besonderen Fällen kann der Fall auch mit der Fachdienstleitung besprochen werden. Für die Reflexion können auch Einzel- oder Gruppensupervision genutzt werden.

Bei notwendig werdenden Interventionen, wird die fallführende Fachkraft, um weitere Handlungsschritte zu planen und zu vollziehen, ein Fachteam unter Beteiligung der Fachdienstleitung einberufen.

Sollten Zeugenaussagen nötig sein, sind für die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung, die Leitungskräfte (Fachbereichs-, Fachdienst-, und Sachgebietsleitung) durch die Fachkraft einzubeziehen. Auf Wunsch kann der fallführenden Fachkraft eine Begleitung zum Prozess gestellt werden.

# 4. Aufarbeitung

Wie gehen wir damit um, wenn etwas schiefgelaufen ist?



## 4.1 Unterstützung für das Kind

Wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie nicht gewahrt werden, sind mit dem Kind oder dem Jugendlichen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand Gespräche zu führen. Für die Gespräche ist ein angemessener Rahmen zu schaffen. Mit dem Kind oder dem Jugendlichen ist die Situation aufzuarbeiten. Abhängig von dem, was vorgefallen ist, kann das Kind oder der Jugendliche in Beratung oder Therapie vermittelt werden.

Sollte eine Straftat vorgelegen haben, ist mit dem Kind oder dem Jugendlichen entsprechend Alters- und Entwicklungsstand zu reflektieren, ob eine Strafanzeige gestellt werden soll oder nicht. Die Frage wird ebenfalls im Rahmen einer Teambesprechung reflektiert.

Im Anschluss an die Reflexionen entscheidet die fallführende Fachkraft, ob eine Anzeige gestellt wird und bezieht dabei die Ergebnisse der Reflexionen ein. Sollte eine Anzeige gestellt werden, sind Abteilungs- und Amtsleitung zu informieren.

Wenn das Pflegeverhältnis beendet werden muss, muss dem Kind oder dem Jugendlichen die Situation erklärt werden. Für das Kind oder den Jugendlichen ist eine größtmögliche Sicherheit im Prozess zu schaffen. Der Pflegekinderdienst ist dafür verantwortlich, die Fachkraft des Sozialen Dienstes, die den Fall übernimmt, vollständig zu informieren.

Bei der Auswahl der Folgehilfe ist das Kind oder der Jugendliche und sein Sorgeberechtigter zu beteiligen. Maßgeblich sind die Standards für die Hilfen zur Erziehung des Sozialen Dienstes und die Schnittstellenvereinbarung zwischen Pflegekinderdienst und Sozialen Diensten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 4.2 Aufarbeitung mit den Pflegeeltern

Die Situation ist mit den Pflegeeltern aufzuarbeiten. Die Art und Weise der Aufarbeitung hängt davon ab, was vorgefallen ist. Zur Vorbereitung der Aufarbeitung kann das Team zur Reflexion genutzt werden.

Wenn Pflegeeltern Rechte des Kindes eklatant verletzt haben, ist mit ihnen daran zu arbeiten, wie sie gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen Verantwortung übernehmen können. Möglicherweise ist es angebracht, dass Pflegeeltern gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen um Entschuldigung bitten. Dann ist mit ihnen daran zu arbeiten, wie dies in glaubhafter und verständlicher Form gelingen kann (bspw. auch per Brief).

Wenn Kinderrechte nicht gewahrt wurden, das Pflegeverhältnis aber weiterbestehen soll, ist mit den Pflegeeltern daran zu arbeiten, ggf. verloren gegangenes Vertrauen wieder zu erlangen. Sollte die Intervention dazu geführt haben, dass die Pflegeeltern das Vertrauen in die Fachkraft des Sozialen Dienstes verloren haben, ist über einen Wechsel in der Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses nachzudenken. Die Entscheidung trifft die Teamleitung.

Sollte das Pflegeverhältnis beendet werden müssen, verabschiedet sich die Fachkraft professionell von den Pflegeeltern.

## 4.3 Aufarbeitung mit dem Pflegekind

Wenn ein Kind oder ein junger Mensch in einer Pflegefamilie zu Schaden kommt und dies durch ein konsequentes Handeln des Jugendamtes zu verhindern gewesen wäre, wird mit dem Kind oder dem Jugendlichen ein Gespräch geführt. Die Situation wird mit dem Kind oder dem Jugendlichen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in einer verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise aufgearbeitet.

In diesem Rahmen wird das Kind oder der junge Mensch um Entschuldigung gebeten. Dies ist gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen auch ein Ausdruck davon, dass das Jugendamt Verantwortung für sein Handeln übernimmt.



Wer konkret am Gespräch teilnimmt, wird im Jugendamt abhängig von der Situation entschieden. Grundsätzlich denkbar wäre:

- Fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes,
- Sachgebietsleitung,
- Fachdienstleitung,
- Fachbereichsleitung.

Welche dieser Personen die geeignete ist, um das Gespräch zu führen, hängt im Wesentlichen von der Sichtweise des jungen Menschen ab. Als Opfer sollten seine Wünsche in dieser Situation die allerhöchste Priorität haben.

Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Gleiches gilt auch, wenn Pflegeeltern durch Fachkräfte des Pflegekinderdienstes irrtümlich beschuldigt worden sind, Kinderrechte gefährdet zu haben.

## 4.4 Entschädigung

Welche Möglichkeiten gibt es, das Kind oder den jungen Menschen zu unterstützen, Entschädigungen zu bekommen?

Vorschlag:

Die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes wird das Kind oder den jungen Menschen und seinen Sorgeberechtigten betreffend möglicher Entschädigungsleistungen, bspw. Opferrenten oder Schadensersatzansprüche an die entsprechenden professionellen Beratungsstellen, z. B. den Weißen Ring, verweisen.

Die Beratung durch die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes ersetzt keine fundierte rechtliche Beratung. Sie umfasst vielmehr, welche Ansprüche grundsätzlich denkbar wären und zu prüfen sind.



## 5. Externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten



Als externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten stehen Pflegekindern folgende Institutionen zur Verfügung.

Die Liste wird regelmäßig durch die Leitung des Teams Pflegekinderdienst / Adoption aktualisiert. Alle Fachkräfte geben Hinweise auf weitere Institutionen, wenn Sie von diesen erfahren.

ANGEBOT	ANSPRECHPARTNER	Weblink
Bereitschafts- und Nottelefon des Fachzentrums für Pflegefamilien	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg – Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt – Dr.-John-Rittmeister-Straße 6 06406 Bernburg (Saale) Telefonnummern unter der Webadresse.	<a href="#">fachzentrum für pflegekinderwesen sachsen-anhalt</a>
Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern Land Sachsen-Anhalt e.V.	Tel. 03941/5801083 E-Mail: <a href="mailto:vorstand@lvpalsa.de">vorstand@lvpalsa.de</a>	
Ombudstelle Sachsen-Anhalt e.V.	Telefonische Sprechzeiten: Dienstag 12-16 Uhr / Mittwoch 12-16 Uhr / Donnerstag 13-17 Uhr Tel. 0177.7505463	
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer):	116 111 (europaweit) 0800 111 0 333	
Telefonseelsorge	0800 1110 111 oder 222 Elterntelefon: 0800 1110550	
Online- Erziehungsberatung der bke		
Beratung bei sexualisierter Gewalt oder Fragen geschlechtlicher Identität	Wildwasser Ritterstraße 1 39124 Magdeburg Mail: <a href="mailto:info@wildwasser-magdeburg.de">info@wildwasser-magdeburg.de</a> Tel. 0391 - 251 54 17	
Beratung bei Straftaten gegen das Pflegekind	Weißer Ring Tel: 0175 / 652 8447 Mail: <a href="mailto:magdeburg@mail.weisser-ring.de">magdeburg@mail.weisser-ring.de</a>  Opferberatung / Zeugenberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Halberstädter Straße 8 39112 Magdeburg Mail: <a href="mailto:soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de">soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de</a> Tel: 0391 / 567 – 4904, -4910, -4905	
Beratung für Jungen in Konflikt- und Krisensituationen	Pro Mann Johannes R. Becher Str. 49 39128 Magdeburg Tel.: 0391 / 721 7441 Mail: <a href="mailto:promann@dfv-lsa.de">promann@dfv-lsa.de</a>	

# Kinderrechtskonzept

erstellt für	
erstellt am	erstellt durch

**Risikoanalyse:** Welche Risiken bestehen, dass die Kinderrechte nicht vollumfänglich gewahrt werden?

	Sichtweise des Kindes/Jugendlichen	Sichtweise der Pflegeeltern	Einschätzung der Fachkraft des Pflegekinderdienstes
Risiken durch Biografie und Entwicklungsstand des Kindes/des Jugendlichen			
Risiken durch das Familiensystem der Pflegefamilie			
Risiken durch das Familiensystem der Herkunftsfamilie			
Risiken durch Dritte (Kita, Schule, Freunde, etc.)			

**Ressourcenanalyse:** Welche Ressourcen sind vorhanden, die dazu beitragen, die Kinderrechte vollumfänglich zu wahren?

	Sichtweise des Kindes/Jugendlichen	Sichtweise der Pflegeeltern	Einschätzung der Fachkraft des Pflegekinderdienstes
Ressourcen aus der Biografie und dem Entwicklungsstand des Kindes/des Jugendlichen			
Ressourcen aus dem Familiensystem der Pflegefamilie			
Ressourcen aus dem Familiensystem der Herkunftsfamilie			
Ressourcen von Dritten (Kita, Schule, Freunde, etc.)			

## Vertrauenspersonen

\_\_\_\_\_ hat folgende Personen benannt, an die er/sie sich wenden kann, wenn Kinderrechte nicht gewahrt werden:

---

---

---

## Impulse für die Hilfe(-planung)

Aus der Risiko- und Ressourcenanalyse ergeben sich folgende Impulse für die Hilfe(-planung):

---

---

---

Ort, Datum  Staßfurt, den	Unterschrift Fachkraft Pflegekinderdienst
---------------------------------	---